



EUDR

EU-RICHTLINIE 2023/1115

PBS Network GmbH

Stand November 2025



INHALTSVERZEICHNIS

EUDR	2
Definition	2
Die Kernelemente sind:	2
Betroffene Produkte	2
Umsetzung Dateninhalte PBSN.....	3
Zu liefernden Dateninhalte für EUDR-relevanten Produkte	3
Feldbeschreibungen	4
1. Zolltarifnummer	4
2. EUDR-Ausschlussgründe.....	4
3. Ursprungsland	5
4. Nettogewicht in kg.....	5
Datenübertragungsoptionen an PBSN	6
Verfügbare Ausleitformate.....	6
Regeln zur Datenprüfung nach Zielkanal	6
Dateien:.....	6

EUDR

- EU Deforestation REGULATION (EU) - Gültig ab 30.12.2025
- DE-Umsetzung EU-Richtlinie 2023/1115
- Zielsetzung: Vermeidung Entwaldung/Waldschädigung Zur Rohstoffgewinnung

DEFINITION

Die Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 legt verbindliche Vorschriften für die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt sowie für deren Ausfuhr fest, sofern diese mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen.

Ziel ist es, den Beitrag der EU zur weltweiten Entwaldung, zur Waldschädigung sowie zu Treibhausgasemissionen und zum Verlust biologischer Vielfalt zu verringern. Die Regelung betrifft unter anderem Rohstoffe wie Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja und Holz. Sie ersetzt die bisher geltende Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzhandelsverordnung).

Die Verordnung tritt für Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler gemäß Art. 38 Abs.2 am 30.12.2025 in Kraft. Für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gilt sie gemäß Art. 38 Abs. 3 ab dem 30.06.2026, mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um bis zu sechs Monate.

DIE KERNELEMENTE SIND:

- **Keine Entwaldung nach dem Stichtag 31.12.2020**
Das bedeutet, die Rohstoffe (z. B. Holz, Soja, Kaffee, Kakao, Palmöl, Rinderprodukte) dürfen nicht von Flächen stammen, die nach diesem Datum entwaldet oder degradiert wurden.
- **Legale Produktion**
Die Erzeugung muss im Einklang mit den geltenden Gesetzen des Herkunftslandes erfolgen (z. B. Landnutzungsrechte, Umweltauflagen, Arbeitsrechte).
- **Rückverfolgbarkeit**
Unternehmen müssen nachweisen können, woher die Ware stammt – bis zur Parzelle oder Farm. Dazu sind Geolokalisierungsdaten (Koordinaten) und Lieferketteninformationen erforderlich.

BETROFFENE PRODUKTE

Gegenstand der Verordnung sind die folgenden sieben relevanten Rohstoffe

- Holz
- Kakao
- Kaffee
- Kautschuk
- Ölpalme
- Soja
- Rinder

sowie daraus hergestellte Erzeugnisse gemäß [Anhang I der Verordnung](#).

UMSETZUNG DATENINHALTE PBSN

Es muss für jeden Artikel angegeben werden, ob der jeweilige Artikel der EUDR-Verordnung unterliegt. Diese Angabe ist in unserem Datenmodell im Element „productModules“ zu machen.

Auszug aus unserem Datenmodell „PBSeasy XML V2“:

```
<productModules>  
  <productModule ID="EUDR">TRUE</productModule>  
  <productModule ID="BattDG">TRUE</productModule>  
</productModules>
```

Abbildung 1: Angabe "EUDR relevant" im PBSeasy XML V2

Mögliche Ausprägungen der Angabe sind:

- TRUE → unterliegt der Verordnung
- FALSE → unterliegt nicht der Verordnung
- NOT_APPLICABLE → eine Angabe ist unzulässig
- UNSPECIFIED → unbekannt, es liegen keine Informationen vor

Für Unternehmen, die aufgrund der KMU-Regelung noch nicht EUDR-pflichtig sind, erübrigen sich diese Angaben.

Sobald aber die Verpflichtung besteht, sind entsprechende Angaben zwingend erforderlich.

ZU LIEFERNDEN DATENINHALTE FÜR EUDR-RELEVANTE PRODUKTE

Für alle Produkte mit EUDR-Relevanz müssen folgende Daten gemacht werden:

- **Zolltarifnummer**

Aus der Zolltarifnummer können die sogenannten HS-Codes abgeleitet werden. Die Einstufung nach HS-Code in Anhang I der EUDR bestimmt, ob ein Erzeugnis der Verordnung unterliegt oder nicht.

Das Präfix "ex" vor einem HS-Code bedeutet, dass nicht alle unter diesem Code erfassten Produkte relevant sind. Nur die im Anhang spezifisch beschriebenen Produkte fallen unter die Verordnung.

Produkte mit einem nicht aufgeführten HS-Code fallen nicht unter die Verordnung

- **EUDR-Ausschlussgründe**

Für Produkte, die unter einem mit der Präfix „ex“ eingestuften HS-Code fallen, müssen Ausschlussgründe angegeben werden, sofern diese Produkte nicht der EUDR-Verordnung unterliegen

Als mögliche Ausschlussgründe der EUDR-Relevanz können folgende Gründe wie folgt angegeben werden:

- 100% recycling material
- no EUDR raw material inside
- 2nd hand
- made of garbage

- for chapter 47/48 (bamboo product)
- Ursprungsland

Das Ursprungsland muss im Rahmen der EUDR-Verordnung angegeben werden, weil es eine zentrale Rolle bei der Risikobewertung und Rechtskonformität spielt. Gründe hierfür sind:

- Rückverfolgbarkeit bis zur Quelle
- Bewertung des Entwaldungsrisikos
- Prüfung der Rechtskonformität

- Nettogewicht in kg

Das Nettogewicht muss im Rahmen der EUDR-Verordnung angegeben werden, weil es für mehrere zentrale Punkte der Compliance und Zollabwicklung relevant ist. Gründe hierfür sind:

- Rückverfolgbarkeit und Mengenangabe
- Risikoanalyse

- Angabe „KMU“ oder „Nicht-KMU“ Unternehmen

Die ARGE EGD sieht keine Notwendigkeit, diese Angaben auf Produktebene zu machen. Sobald aber eine EUDR = TRUE gesetzt ist, gelten dennoch die entsprechenden Verpflichtungen.

FELDBESCHREIBUNGEN

1. ZOLLTARIFNUMMER

Angaben im „PBSeasy XML V2“: PBSEASYXML/ARTIKEL/ZOLLTARIFNUMMER

```
<ZOLLTARIFNUMMER>96082000</ZOLLTARIFNUMMER>
```

Abbildung 2: Angabe der "Zolltarifnummer"

Status: Pflichtangabe, wenn

- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule/@ID=EUDR
- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule =TRUE

Format: Gültiger Code aus der Codeliste „SOVA“, 8-stellig

2. EUDR-AUSSCHLUSSGRÜNDE

Angaben im „PBSeasy XML V2“: PBSEASYXML/ARTIKEL/regulation/regulatory/productisNotEudrReason

```
<productisNotEudrReason locale="de">no EUDR raw material inside</productisNotEudrReason>
```

Abbildung 3: Angabe eines EUDR-Ausschlussgrundes

Status: KANN-Angabe, wenn

- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule/@ID=EUDR
- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule =TRUE

Format:

- String (8000)
- vorgegebene Werte
- Erweiterungen der Angabe weitere Gründen sind möglich

Aktuelle Gründe:

- 100% recycling material
- no EUDR raw material inside
- 2nd hand
- made of garbage
- for chapter 47/48 (bamboo product)

3. URSPRUNGSLAND

Angaben im „PBSeasy XML V2“: PBSEASYXML/ARTIKEL/URSPRUNGSLAND

```
<URSPRUNGSLAND>DE</URSPRUNGSLAND>
```

Abbildung 4: Angabe des Ursprungslandes

Status: Pflichtangabe, wenn ProductModules/EUDR=TRUE

- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule/@ID=EUDR
- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule =TRUE

Format:

- ENUM
- Codeliste: LANDType

4. NETTOGEWICHT IN KG

Angaben im „PBSeasy XML V2“:

```
<MASSE>  
  <MASSANGABE>AAA</MASSANGABE>  
  <MASSWERT>1560.000</MASSWERT>  
  <MASSEINHEIT>GRM</MASSEINHEIT>  
</MASSE>
```

Abbildung 5: Angabe des Nettogewichts

- PBSEASYXML/ARTIKEL/MASSE/MASSANGABE= "AAA"
- PBSEASYXML/ARTIKEL/MASSE/MASSWERT
- PBSEASYXML/ARTIKEL/MASSE/MASSEINHEIT

Status: Pflichtangabe, wenn

- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule/@ID=EUDR
- PBSEASYXML/ARTIKEL/productModules/productModule =TRUE

MASSWERT

- Format: FLOAT
- drei Nachkommastellen

MASSANGABE

- Fixwert: AAA

MASSEINHEIT

- Codeliste Einheiten 6411

DATENÜBERTRAGUNGSOPTIONEN AN PBSN

- ✓ PBSeasy XML2
- ✓ PBSeasy XML3
- ✓ PBSeasy Datamanager
- ✓ PBSeasy Vendor Portal (Excel Template)
- ✓ Individuelle Formate

VERFÜGBARE AUSLEITFORMATE

- ✓ ASCII 030
- ✓ PBSeasy XML2
- ✓ PBSeasy XML3
- ✓ ResellerAPI
- ✓ Individuelle Formate

REGELN ZUR DATENPRÜFUNG NACH ZIELKANAL

Dateien:

- Beschluss Zielkanal PIM_2025-07-17
- Beschluss Zielkanal WWS_2025-07-17
- Beschluss Zielkanal PBSeasy Shop_2025-07-17